



Thomas Miller
Bürgermeister



Stadt
Rosenfeld

Satzung

über örtliche Bauvorschriften

zum Bebauungsplan „Dornbrunnen I, 7. Änderung und Erweiterung“, Rosenfeld

Aufgrund von § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 05.03.2010 (GBl. 2010, 357, 358, ber. S. 416), letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.03.2025 (GBl. 2025 Nr. 25) und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) vom 24.07.2000 (GBl. 2000, 581, ber. S. 698) letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. November 2024 (GBl. 2024 Nr. 98), hat der Gemeinderat der Stadt Rosenfeld am 20.11.2025 in öffentlicher Sitzung folgende Satzung über örtliche Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Dornbrunnen I, 7. Änderung und Erweiterung“, Rosenfeld beschlossen. Die Örtlichen Bauvorschriften wurden gemäß § 74 Abs. 7 LBO nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) erlassen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der örtlichen Bauvorschriften ergibt sich aus dem Lageplan des zeichnerischen Teils des Bebauungsplans „Dornbrunnen I, 7. Änderung und Erweiterung“, Rosenfeld vom 03.11.2025.

§ 2

Bestandteile der Satzung

Die Satzung über die örtlichen Bauvorschriften gemäß § 74 LBO besteht aus dem

- zeichnerischen Teil vom 03.11.2025 und
- textlichen Teil vom 03.11.2025.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 75 Abs. 3 Nr. 2 LBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den aufgrund von § 74 LBO erlassenen örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Dornbrunnen I, 7. Änderung und Erweiterung“, Rosenfeld zuwiderhandelt. Zuwiderhandeln kann mit Geldbußen von bis zu 50.000 € belegt werden.

Ordnungswidrig handelt unter anderem, wer vorsätzlich oder fahrlässig die Vorschriften

- zur äußeren Gestaltung baulicher Anlagen
 - zur Gestaltung und Nutzung der unbebauten Flächen
 - zu Werbeanlagen und der Außenbeleuchtung
- nicht einhält oder über- bzw. unterschreitet.

§ 4

Inkrafttreten

Die Satzung über die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Dornbrunnen I, 7. Änderung und Erweiterung“, Rosenfeld tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der textliche und zeichnerische Inhalt der örtlichen Bauvorschriften mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates der Stadt Rosenfeld übereinstimmen.

Rosenfeld, den **27. JAN. 2026**

Thomas Miller
Bürgermeister